

Satzung
der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der
Gleichstellungsbeauftragten

der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2008

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§1

Rechtsstellung

§ 1 der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 11. Juni 2007 erhält folgende Fassung:

1. Vom Rat der Inselgemeinde Langeoog wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Seniorenbeauftragten wahr. Sie nimmt ihr Amt in beiden Funktionen nebenamtlich neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Inselgemeinde oder ehrenamtlich für die Inselgemeinde Langeoog wahr.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung einer nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§2

Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten hat das Ziel, die Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten und diese bei Schwierigkeiten zu beraten.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§4

Verhältnis zu kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 NGO).

§5

Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 dieser Satzung in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§7

Unterrichtung des Rates

Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten zwei mal jährlich über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 01. August 1995 außer Kraft.